



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
117. Sitzung
Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr
am 27. März 2019 in Nottuln

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Cora.Ehlert@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

**TOP 5: Aktuelle Entwicklungen im
Straßenausbaubeitragsrecht**
BE: Geschäftsstelle

Aktenzeichen: G 10.2-007/002 Eh/Da
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Referentin Cora Ehlert
Durchwahl 0211 • 4587-241/-233

06.03.2019

Der Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr hat in seiner vergangenen 116. Sitzung am 10.10.2018 in Bad Driburg umfassend über die aktuellen Entwicklungen im Straßenausbaubeitragsrecht, insbesondere über eine mögliche Abschaffung der Beiträge nach § 8 KAG NRW beraten.

Dabei zeigte sich ein heterogenes Meinungsbild: Während einige Ausschussmitglieder die Probleme bei der Beitragserhebung, vor allem die fehlende Akzeptanz der Anliegerinnen und Anlieger für den Beitrag darstellten und sich grundsätzlich offen für eine Abschaffung zeigten, sprach sich der Großteil der anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Beibehaltung aus. Grund hierfür war maßgebend die voraussichtlich nicht auskömmliche Gegenfinanzierung aus Landesmitteln.

Mittlerweile hat die SPD Landtagsfraktion am 06.11.2018 einen Gesetzentwurf (Drucksache 17/4115) zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in den Landtag eingebracht, siehe **Anlage 1**. Der Gesetzentwurf ist zur Beratung an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen überwiesen worden.

Zudem haben die Regierungsfraktionen von CDU und FDP am 20.11.2018 einen gemeinsamen Antrag (Drucksache 17/4300) vorgelegt, mit dem die Landesregierung beauftragt wird, eine Modernisierung des § 8 KAG NRW unter Berücksichtigung folgender Aspekte vorzunehmen:

1. *Dafür Sorge zu tragen, dass verpflichtend eine zeitlich vorgelagerte Bürgerbeteiligung bei kommunalen Straßenausbauvorhaben in Orientierung an den Regelungen aus § 14 Absatz 2 GemHVO NRW durchgeführt wird.*
2. *Zu prüfen, ob im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Kommunen zukünftig selbst über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach dem KAG entscheiden können und eine Regelung für Härtefälle zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geschaffen werden kann.*
3. *Die Möglichkeit der Zahlungsmodalitäten zu vereinfachen, indem ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlungen eingeführt wird.*

4. *Dafür Sorge zu tragen, dass der für Zwecke von Straßenausbaubeiträgen anzusetzende Zinssatz sich dynamisch am von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz orientiert.*
5. *Die Förderungen des Landes für den kommunalen Straßenausbau nicht ausschließlich auf den kommunalen Anteil der Maßnahme zu beziehen, sondern Förderbeträge an der Gesamtsumme der Maßnahme auszurichten.“*

Der Antrag ist diesem Vorbericht als **Anlage 2** beigelegt.

Das Präsidium des StGB NRW hat sich in seiner Sitzung vom 21.11.2018 umfassend mit der Thematik befasst und über die Vorschläge der Fraktionen der SPD und der CDU / FDP diskutiert. Im Anschluss wurde folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

„Eine vollständige Abschaffung der Straßenbaubeiträge lehnt das Präsidium ab und beurteilt eine Ausgleichsfinanzierung über Landesmittel skeptisch, da dies unmittelbar in die kommunale Selbstverwaltungshoheit eingreift, von der Kassenlage des Landes abhängig wäre und zudem ein auskömmlicher Betrag perspektivisch nicht gesichert erscheint.

Um unbillige Härten für Anlieger durch unverhältnismäßig hohe Beitragsbelastungen zu vermeiden, spricht sich das Präsidium dafür aus, Verbesserungen im bestehenden System des Straßenbaubeitragsrechts unter frühzeitiger Mitwirkung der kommunalen Ebene umzusetzen. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass eine Reform nicht zu Lasten der kommunalen Haushalte geht.

Das Präsidium spricht sich strikt dagegen aus, die Erhebung von Straßenbaubeiträgen in das Ermessen der jeweiligen Kommune zu stellen („Wahlrecht“). Eine solche Regelung wäre neben der fehlenden Konnexitätsrelevanz auch deshalb abzulehnen, weil der politische Druck zur Abschaffung vor Ort stark steigen und das Problem auf die kommunale Ebene verlagert würde. Insbesondere finanzschwächere Kommunen sind auf die Beiträge angewiesen und müssten diese weiterhin erheben.“

Die Geschäftsstelle hat zu dem Antrag der SPD Landtagsfraktion eine gemeinsame Stellungnahme mit dem Städtetag NRW und Landkreistag NRW abgegeben und hierbei die o.g. Position des Präsidiums berücksichtigt. Außerdem ist (mittelbar) auf den Antrag der CDU Fraktion eingegangen worden.

Die Geschäftsstelle lehnt ein kommunales Wahlrecht entschieden ab. Die im Antrag der CDU Fraktion genannten Flexibilisierungen könnten hingegen grundsätzlich mitgetragen werden. Die gilt vor allem für vereinfachte Möglichkeiten zur Ratenzahlung verbunden mit einer akzeptablen Zinsbelastung. So kann der häufig hohe Einmalbeitrag zeitlich deutlich gestreckt werden. Eine fixierte Form der Bürgerbeteiligung sollte sich an dem orientieren, was in der Praxis ohnehin schon weitgehend umgesetzt wird, zusätzliche Bürokratie muss vermieden werden.

Die gemeinsame Stellungnahme ist als **Anlage 3** beigelegt.